



STAATSANWALTSCHAFT KORNEUBURG

Landesgerichtspräsident  
2100 Korneuburg

Tel.: +43 2262 799 0

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Klaus Schreiner  
Kaiser-Franz-Joseph-Straße 4  
6020 Innsbruck

**STRAFACHE:**

**Gegen:**  
unbekannten Täter

**Wegen:**  
§ 297 (1) StGB

**Verständigung  
vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens**

Anzeige durch Klaus Schreiner

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 35c StAG abgesehen, zumal kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Gegen diese Entscheidung steht ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zu.

"Betrifft: Verdacht der Verleumdung durch unbekannte Täterschaft zum Nachteil des Klaus Schreiner. Aufgrund der am 13.4.2021 erfolgten Verteilung von Klaus Schreiner wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung durch das Landesgericht Innsbruck zu 26 Hv 24/21 liegt kein entsprechender Anfangsverdacht einerwissentlichen falschen Verdächtigung durch unbekannte Täter vor. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war sohin abzusehen."

Staatsanwaltschaft Korneuburg, Geschäftsabteilung 14  
Korneuburg, 28. Mai 2021

Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG